- (4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem für Bereich Direktor gegenüber ihren verantwortlich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern sungsberechtigt.
- (5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5 Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

- (1) Direktor des Instituts wird auf Kuratoriums vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für For-Technik der Staatlichen Plankommission, schung und berufen und abberufen.
- (2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen stellvertretenden Minister für Aufbau ernannt.
- (3) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden Ministers.
- (4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6 Finanzierung des Instituts

- (1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.
- (2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§·7 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:
 - zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
 - ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,
 - ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik.
 - ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
 - ein Vertreter der Baustoffindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz zu benennen ist,
 - ein Vertreter des Instituts für Bauindustrie,
 - ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
 - ein Vertreter des Deutschen Amtes für Materialund Warenprüfung.
- Die Mitglieder (2) des Kuratoriums werden vom Minister Aufbau für die Dauer zwei Jahren für von Wiederberufung berufen. Ihre ist zulässig. Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, nicht im Bereich des Ministeriums für Aufbau arbeiten, sind die Vorschläge der zuständigen Minister Staatssekretäre einzuholen.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.
- (4) Der Direktor des Instituts oder ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.
- (5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten. Es soll zweimal im Jahr zusammentreten, kann aber bei Bedarf oder auf Anforderung auch öfter durch seinen Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8 Schlußbestimmungen

Dieses tritt mit seiner Verkündung Statut Minister für Aufbau, im Einvernehmen Es kann vom des Zentralamtes für Forschung und dem Leiter mit Technik der Staatlichen Plankommission, geändert oder aufgehoben werden.

II. Institut für Grobkeramik — Großräschen:

§ 1 Rechtliche Stellung und Sitz des Instituts

Das Institut für Grobkeramik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Großräschen/NL. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2 Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Betriebe in grundsätzlichen Fragen der Technologie und der Betriebslenkung.
- Anleitung Wissenschaftliche Durchführung bei der Auswertung technologischer und ökonomischer sowie bei der Ermittlung Betriebsstudien technischwirtschaftlicher Kennziffern; dabei sind die Sowjetunion Volksdemofahrungen und der der kratien sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Arbeit zu berücksichtigen.
- Angewandte Forschung und verfahrenstechnische Entwicklung im Bereich der Grobkeramik, und zwar:
 - a) der Ziegeleierzeugnisse (Irdengut),
 - b) der Klinkererzeugnisse (Sinterzeug),
 - c) der Erzeugnisse der Steinzeugindustrie (Sinterzeug) und
 - d), der Erzeugnisse der Baukeramik, glasiert und unglasiert (Irdengut).
- 4. Verbesserung und Weiterentwicklung der *mter Ziff. 3 Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse.
- 5. Gütesicherung und -Überwachung.
- Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung von grobkeramischen Erzeugnissen.

§ 3 Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

- a) Leitung,
- b) Verwaltung,
- c) Abteilung technische Entwicklung,
- di) Abteilung Forschung,
- e) Abteilung Versuchs- und Prüfwesen.

. § 4 Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung Direktor des Instituts trägt.